

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences vom 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 32, S. 265–266)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 16. Mai 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität hat am 11. September 2018 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences von den Studierenden eine Studiengebühr.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr beträgt für die Regelstudienzeit von vier Fachsemestern insgesamt 12.000 Euro. Die Studiengebühr beträgt 3.000 Euro pro Fachsemester und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides am Ersten des Monats fällig, in dem das betreffende Fachsemester beginnt.

(2) Wird die gemäß Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Regelstudienzeit überschritten, ist ab dem zweiten über die Regelstudienzeit hinausgehenden Fachsemester jeweils eine Studiengebühr in Höhe von 2.400 Euro zu entrichten. Studiengebühren gemäß Satz 1 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind bis zum Ersten des Monats zu entrichten, in dem das betreffende Fachsemester beginnt.

(3) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 3 Satz 1 oder 2 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung; Gebührenbefreiung

Bei einer Exmatrikulation kann der gemäß § 26 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences eingesetzte Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen und erworbener Kompetenzen

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Biomedical Sciences angerechnet, verringert sich die zu entrichtende Studiengebühr je angerechnetem ECTS-Punkt um 50 Euro, insgesamt jedoch um höchstens 500 Euro.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 11. September 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor